



Grundordnung der Universität Bayreuth

Vom 25. Juni 2007

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245 ff.) erlässt die Universität Bayreuth folgende Grundordnung.¹

Präambel

¹Die Universität Bayreuth ist eine international operierende kooperations- und schwerpunktorientierte Universität mit innovativen interdisziplinären Forschungsstrukturen und daraus abgeleiteter Lehre. ²Durch Forschung, Lehre und Weiterbildung dient sie dem wissenschaftlichen Fortschritt und einer wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ³Im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehraufgaben widmet sie sich der Qualitätssicherung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. ⁴Sie fördert die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ⁵Sie setzt sich für die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ein.

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung der Universität

I. Abschnitt: Die zentralen Organe der Universität

§ 2 Hochschulleitung

§ 3 Präsident

§ 4 Vizepräsidenten

§ 5 Senat

§ 6 Hochschulrat

§ 7 Aufgaben der zentralen Organe

II. Abschnitt: Die Fakultäten

§ 8 Fakultäten

§ 9 Dekane

§ 10 Prodekane

§ 11 Studiendekane

§ 12 Fakultätsräte

III. Abschnitt: Weitere Organe und Einrichtungen der Universität

§ 13 Forschungseinrichtungen

§ 14 Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs; zentrale Forschungseinrichtungen

§ 15 Präsidialkommission für Lehre und Studium; Studiendekane und Studiengangsmoderatoren

§ 16 Zentrum für Lehrerbildung

§ 17 Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

§ 18 Studierendenvertretungen

§ 19 Frauenbeauftragte

§ 20 Beauftragter für Studierende mit Behinderung

§ 21 Kuratorium

IV. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 22 Anwendungsbereich

§ 23 Abstimmungen

§ 24 Wahlergebnis

§ 25 Annahme der Wahl

V. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 26 Anwendungsbereich

§ 27 Geschäftsordnungen

§ 28 Belehrung der Gremienmitglieder

§ 29 Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen

§ 30 Beschlussfähigkeit

§ 31 Beschlussfassung

§ 32 Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlusschriften

§ 33 Übergangsvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung der Universität

- (1) ¹Die Universität Bayreuth ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung; die Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 17 BayHSchG.
²Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.
- (2) Zentrale Organe der Universität sind die Hochschulleitung, der Senat und der Hochschulrat.
- (3) Die Universität gliedert sich in sechs Fakultäten.

I. Abschnitt: Die zentralen Organe der Universität

§ 2

Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören der Präsident, drei Vizepräsidenten und der Kanzler an.
- (2) Abweichend von Art. 24 BayHSchG wird eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet.
- (3) Das Präsidium hat das Recht, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden.
- (4) Die Beteiligung der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter und Studierenden sowie der Frauenbeauftragten bei sie betreffenden Angelegenheiten richtet sich nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 1. HS. BayHSchG.

§ 3

Präsident

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG wird der Präsident vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung in dem in Abs. 7 näher geregelten Wahlverfahren gewählt.

- (3) ¹Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Hochschulrat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten eine Ausschreibung; er legt das Ende der Bewerbungsfrist, den Zeitpunkt der Verabschiedung der Vorschlagsliste sowie Ort und Zeit der Neuwahl des Präsidenten fest. ²Die Bewerbungsfrist soll nicht kürzer als vier Wochen sein; die Bewerbungen müssen schriftlich erfolgen.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Hochschulrats und der stellvertretende Vorsitzende des Senats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane sowie von Mitgliedern des Hochschulrats eine Vorschlagsliste mit einem oder mehreren Bewerbern. ²Die Vorschläge erfolgen auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen; es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben, aber ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben. ³Den Bewerbern wird bei Bedarf Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats sind spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Der Ladung ist die Vorschlagsliste sowie die Angabe über die Anzahl der Bewerbungen beizufügen. ³Gleichzeitig werden die Mitglieder von Senat und Hochschulrat zu einer hochschulöffentlichen Informationsveranstaltung geladen, die in der Regel eine Woche vor der Wahl stattfindet. ⁴Die Ladung erfolgt durch den Kanzler. ⁵Diesem obliegt auch die Sitzungsleitung bei der Informationsveranstaltung sowie bei der Wahl selbst. ⁶Bei der Informationsveranstaltung erhalten die Mitglieder von Senat und Hochschulrat Gelegenheit, sich über Lebensweg und Werdegang der Kandidaten zu informieren. ⁷Die Kandidaten haben die Möglichkeit, ihr Konzept zur Weiterentwicklung der Universität vorzustellen. ⁸Die Mitglieder von Senat und Hochschulrat können den Kandidaten auf das Amt des Präsidenten bezogene Fragen stellen. ⁹Im Anschluss an die Informationsveranstaltung findet eine gemeinsame Aussprache des Senats und des Hochschulrats statt.
- (6) Die Durchführung der Wahl des Präsidenten obliegt dem Kanzler als Wahlleiter.
- (7) ¹Für die Wahl gilt folgendes Verfahren: Senat und Hochschulrat wählen in gemeinsamer Sitzung, jedoch in getrennten Wahlgängen. ²Gewählt ist, wer sowohl im Senat als auch im Hochschulrat die Mehrheit der Mitglieder erhält. ³Erhält in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die Mehrheit der Mitglieder im Senat und im Hochschulrat, so wird der Präsident vom Hochschulrat in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. ⁴Eine Stichwahl im zweiten Wahlgang ist abweichend zu § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ausgeschlossen.
- (8) Kommt eine Wahl nicht zustande, ist eine neue Wahl unverzüglich durch erneute Ausschreibung einzuleiten; dasselbe gilt, wenn der Präsident aus dem Amt scheidet.

- (9) ¹Der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung abgewählt werden. ²Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder des Senats oder der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates unter Angabe des Grundes gestellt werden. ³Zwischen dem Eingang des Antrags und der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ⁴Die Ladung erfolgt durch den Kanzler, dem auch die Sitzungsleitung obliegt. ⁵Über den Antrag ist nach Aussprache abzustimmen. ⁶Für die Abwahl gilt abweichend von Art. 21 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG das in Abs. 7 geregelte Verfahren entsprechend; erforderlich ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von Senat und Hochschulrat.

§ 4

Vizepräsidenten

- (1) Die Universität hat einen Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, einen Vizepräsidenten für Lehre und Studierende, sowie einen weiteren Vizepräsidenten, dessen Aufgabenkreis durch das Präsidium in Vorbereitung der Wahl bestimmt wird.
- (2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. ²Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Abweichend von Art. 22 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG werden die Vizepräsidenten vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung gewählt; für das Wahlverfahren gilt § 3 Abs. 7 entsprechend. ²Der Präsident hat das Vorschlagsrecht; er kann außer den der Hochschule angehörenden Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Wahl vorschlagen.
- (4) ¹Die Wahl soll in der Vorlesungszeit des letzten in die Amtszeit des amtierenden Vizepräsidenten fallenden Semesters stattfinden. ²Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, ist eine Neuwahl spätestens in der Vorlesungszeit des nächsten Semesters durchzuführen.
- (5) ¹Der Präsident lädt die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats zur gemeinsamen Wahlsitzung und leitet diese. ²Für diese Ladung gilt eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. ³Der Ladung sind die Vorschläge des Präsidenten beizufügen.
- (6) Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG gilt für die Abwahl eines Vizepräsidenten § 3 Abs. 9 entsprechend.

§ 5

Senat

- (1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:
1. fünf Vertreter der Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
 2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
 3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
 4. zwei Vertreter der Studierenden,
 5. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
 6. die Dekane der Fakultäten,
 7. der Präsident als Mitglied ohne Stimmrecht.
- ²Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl. S. 338) entsprechend.
- (2) ¹Den Vorsitz im Senat führt abweichend von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG der Präsident. ²Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Vorsitzender und Stellvertreter stimmen sich bei der Erstellung der Tagesordnung ab; näheres wird in der Geschäftsordnung des Senats geregelt. ⁴Die Geschäftsordnung legt auch fest, in welcher Weise die Fakultäten über Senatsangelegenheiten zu informieren und zu konsultieren sind.
- (3) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG kann der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium beratende Ausschüsse einsetzen. ²Durch die Einsetzung eines beratenden Ausschusses darf die Entscheidungsfindung des Senats um nicht mehr als ein Semester verzögert werden.
- (4) Im Zuge der Stellungnahme des Senats zu Berufungsvorschlägen gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG werden die Mehrheitsverhältnisse der Senatsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 6 gesondert ermittelt und ausgewiesen.

§ 6

Hochschulrat

- (1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:
1. drei Vertreter der Hochschullehrer,
 2. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,

3. ein Vertreter der Studierenden,
 4. fünf Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).
- (2) ¹Die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehen aus gruppenspezifischen Urwahlen hervor und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. ²Für ihre Wahl und Amtszeit gelten §§ 2 bis 19 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend.
 - (3) ¹Von den fünf nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats sollen mindestens zwei Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft und Kultur sowie mindestens zwei Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft und beruflicher Praxis kommen. ²Die durch das Präsidium gemeinsam mit dem Staatsministerium zu erstellenden Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates bedürfen der Bestätigung des Senats.
 - (4) ¹Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen Vorsitzenden und abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG aus der Mitte der hochschulangehörigen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.
 - (5) Hat der Hochschulrat infolge der Wahl oder Bestellung neuer Mitglieder weder einen Vorsitzenden noch einen stellvertretenden Vorsitzenden, so lädt der Präsident zur Sitzung des neugewählten Hochschulrates ein und leitet diese bis zur Wahl eines neuen Hochschulratsvorsitzenden.

§ 7

Aufgaben der zentralen Organe

- (1) Für die Aufgaben der zentralen Organe gilt die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichungen hiervon bestimmen.
- (2) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG beschließt über die **Grundordnung** und deren Änderungen sowie über **Anträge nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG** der Senat auf Vorschlag des Präsidiums und nach Anhörung des Hochschulrats.
- (3) ¹Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG stellt das Präsidium den **Entwicklungsplan** unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vor. ²Für die Beschlussfassung gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 7 entsprechend.

- (4) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG beschließt das Präsidium Vorschläge für die Bestimmung von **Forschungsschwerpunkten** und die Einrichtung von **Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs** und entsprechenden Einrichtungen; Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (5) Die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG (**Schwerpunkte des Haushalts**) trifft das Präsidium nach Anhörung des Senats.
- (6) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG beschließt der Hochschulrat auf Antrag des Präsidiums und nach Zustimmung des Senats über Vorschläge zur **Gliederung der Hochschule in Fakultäten**.
- (7) Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrates über die **Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen**; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Die Fakultäten

§ 8

Fakultäten

An der Universität Bayreuth bestehen folgende Fakultäten

1. die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik,
2. die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften,
3. die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät,
5. die Kulturwissenschaftliche Fakultät,
6. die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften.

§ 9

Dekane

- (1) ¹Die Amtszeit der Dekane beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden Dekans gleichzeitig mit der Amtszeit des neugewählten Fakultätsrats, kann die Fakultät den Dekan entweder noch vom alten oder vom neuen Fakultätsrat wählen lassen. ²Hat der alte Fakultätsrat keinen Dekan gewählt, so hat die Wahl durch den neuen Fakultätsrat spätestens drei Mo-

nate nach Beginn seiner Amtszeit zu erfolgen; der alte Dekan führt bis dahin die Amtsgeschäfte fort; die Amtszeit des neuen Dekans verschiebt sich hierdurch nicht.

- (3) Für die Wahl des Dekans erstellt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Kandidaten; dieser Wahlvorschlag erfolgt abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG im Benehmen mit dem Präsidium.

§ 10

Prodekane

- (1) ¹Die Amtszeit der Prodekane beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Jede Fakultät hat mindestens einen Prodekan. ²Mit Zustimmung des Senats kann der jeweilige Fakultätsrat einen weiteren Prodekan wählen.
- (3) ¹Der Prodekan oder die Prodekane werden aus dem Kreis der Professoren der Fakultät auf Vorschlag des Dekans gewählt. ²Für den Zeitpunkt und das Verfahren der Wahl gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Studiendekane

- (1) ¹Jede Fakultät hat mindestens einen Studiendekan. ²Mit Zustimmung des Senats kann der jeweilige Fakultätsrat einen weiteren Studiendekan wählen.
- (2) ¹Fällt der Amtszeitbeginn des Studiendekans mit dem Beginn der Amtszeit eines neugewählten Fakultätsrats zusammen, so kann die Fakultät den Studiendekan entweder noch vom alten oder vom neuen Fakultätsrat wählen lassen. ²§ 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Fakultätsräte

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an
1. der Dekan,
 2. der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekane,
 3. der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
 4. sechs Vertreter der Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),

5. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
 6. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
 7. zwei Vertreter der Studierenden,
 8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (2) ¹Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren sowie Promotionen betreffen, und soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die zusätzlich mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht.
- (3) ¹Der Fakultätsrat in seiner Zusammensetzung nach Abs. 2 ist in Berufungsangelegenheiten vom Berufungsausschuss über das Ergebnis seiner Beratungen zu informieren. ²Die Professoren der jeweiligen Fakultät haben das Recht zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

III. Abschnitt: Weitere Organe und Einrichtungen der Universität

§ 13

Forschungseinrichtungen

- (1) ¹An der Universität können zentrale Forschungseinrichtungen und Betriebseinheiten eingerichtet werden; die Entscheidung über ihre Einrichtung, Änderung oder Aufhebung trifft das Präsidium im Benehmen mit dem Hochschulrat. ²Gleiches gilt für wissenschaftliche Einrichtungen, die einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sind. ³Eine Liste der zentralen Forschungseinrichtungen der Universität Bayreuth wird durch das Präsidium veröffentlicht und aktualisiert.
- (2) Das Präsidium formuliert allgemeine Richtlinien über die zulässigen Ausgestaltungsvarianten für die Leitung und Organisation der zentralen Forschungseinrichtungen und veröffentlicht diese.

§ 14

Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs; zentrale Forschungseinrichtungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird eine Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eingerichtet.
- (2) ¹Der Kommission gehören bis zu sechs Vertreter aus Leitungsgremien der zentralen Forschungseinrichtungen, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Promotionsstudent an. ²Über die genaue Zusammensetzung und weitere Mitglieder entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Senat.

§ 15

Präsidialkommission für Lehre und Studium; Studiendekane und Studiengangsmoderatoren

- (1) Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende wird eine Präsidialkommission für Lehre und Studium eingerichtet, die Fragen der Organisation und Koordination von Studiengängen, auch soweit sie die Zusammenarbeit der Fakultäten betreffen, beraten und entsprechende Vorschläge unterbreiten soll.
- (2) ¹Der Kommission gehören die Studiendekane sowie jeweils zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an; soweit eine Fakultät mehrere Studiendekane hat, kann sie nur einen Studiendekan stimmberechtigt entsenden. ²Die Studiengangsmoderatoren werden bei Bedarf beratend hinzugezogen.
- (3) Den Studiendekanen obliegt die Koordination mit den Studiengangsmoderatoren.
- (4) Studiengangsmoderatoren koordinieren und betreuen einen definierten Studiengang.

§ 16

Zentrum für Lehrerbildung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Schulforschung und Lehrerbildung befasst sich mit der Koordination der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen.

§ 17

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter

- (1) Die gewählten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fakultätsräten, im Senat und im Hochschulrat, sowie die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehörenden Frauenbeauftragten und Mitglieder der Präsidialkommissionen bilden zur gegenseitigen Information und Koordination ihrer Gremientätigkeit den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) ¹Der Konvent wählt einen Sprecher und zwei Stellvertreter. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung und leitet diese bis zur Wahl des Sprechers.
- (3) Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter benennt die ständigen Vertreter in Ausschüssen und Kommissionen der Universität, die nicht durch Hochschulwahlen legitimiert werden.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Konvent Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.

§ 18

Studierendenvertretungen

- (1) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG gehören dem Studentischen Konvent an
 1. die Vertreter der Studierenden im Senat und im Hochschulrat,
 2. aus den Fachschaften jeweils der Fachschaftssprecher oder sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied der Fachschaft,
 3. zwölf weitere gewählte Vertreter der Studierenden.²Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 werden von den Fachschaften nach deren Wahl benannt; nicht benannt werden kann ein Fachschaftsvertreter, der bereits Vertreter der Studierenden im Senat oder im Hochschulrat und zugleich einer der zwölf weiteren gewählten Vertreter der Studierenden ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) ¹Der Studentische Konvent wählt abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG die fünf Mitglieder des Sprecherrates; diese müssen nicht aus der Mitte des Studentischen Konvents kommen. ²Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied fünf Stimmen, die kumuliert werden können.
- (3) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHSchG wird ein Fachschaftenrat nicht gebildet. ²Ein beratender Ausschuss, in dem Belange der Fach-

schaften koordiniert werden, kann jederzeit von den Fachschaften oder vom studentischen Konvent eingesetzt werden. ³Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben wird vor der Vorlage an das Präsidium abweichend von Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG mit der Mehrheit des studentischen Konvents verabschiedet.

- (4) Ständen für die Wahl einer Fachschaftsvertretung nicht genügend Kandidaten zur Wahl, so benennt das Präsidium auf Vorschlag der gewählten Fachschaftsvertreter weitere Studierende der Fakultät zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 19

Frauenbeauftragte

- (1) ¹Die Amtszeit der Universitätsfrauenbeauftragten beträgt zwei Jahre. ²Die Frauenbeauftragte der Universität hat das Recht an den Sitzungen aller Gremien und Kommissionen der Universität, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied ist, mit beratender Stimme teilzunehmen; für die Beteiligung an Sitzungen des Präsidiums gilt § 2 Abs. 4. ³Die Frauenbeauftragte hat bis zu zwei Stellvertreterinnen.
- (2) ¹Die Amtszeit der Fakultätsfrauenbeauftragten beträgt zwei Jahre. ²Die Fakultätsfrauenbeauftragten haben bis zu zwei Stellvertreterinnen.
- (3) ¹Das Präsidium bestellt einen Ausschuss für Frauenfragen, dem die Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten, deren Stellvertreterinnen sowie eine Studentin aus jeder Fakultät angehören. ²Die Studentinnen werden zu Beginn des Studienjahres von den jeweiligen Fachschaftsvertretungen im Einvernehmen mit dem Studentischen Konvent vorgeschlagen. ³Den Vorsitz im Ausschuss für Frauenfragen führt die Frauenbeauftragte der Universität. ⁴Der Ausschuss erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl der Frauenbeauftragten der Universität und deren Stellvertreterinnen. ⁵Er berät über den Entwurf von Frauenförderplänen sowie über Umsetzungsvorschläge.
- (4) ¹Die Universität stellt den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Frauenbeauftragte sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Arbeiten von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

§ 20

Beauftragter für Studierende mit Behinderung

- (1) Das Präsidium bestellt im Benehmen mit dem Studentischen Konvent einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung.
- (2) ¹Dieser hat die Eingliederung behinderter Studierender in die Universität zu fördern, ihre spezifischen, das Studium und die Prüfungen betreffenden Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. ²Er nimmt seine Aufgabe insbesondere dadurch wahr, daß er
 1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen für die behinderten Studierenden entgegennimmt und an die zuständigen Organe und Gremien der Universität weiterleitet,
 2. jährlich einen Bericht über die Situation der behinderten Studierenden an der Universität erstattet und dem Präsidium zuleitet.³Er arbeitet dabei auch mit dem Sprecherrat zusammen.

§ 21

Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung der Interessen der Universität Bayreuth in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der Universität Bayreuth in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) ¹Dem Kuratorium gehören bis zu 12 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik an, die den Anliegen der Universität Bayreuth besonders verbunden sind. ²Die Mitglieder werden durch die Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (3) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. ³Der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu bestellten Kuratoriums ein und leitet diese bis zur Wahl des Kuratoriumsvorsitzenden.

IV. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 22

Anwendungsbereich

Für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Dekane, der Prodekane, der Studiendekane, der Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten mit ihren jeweiligen Stellvertretern, des stellvertretenden Senatsvorsitzenden, des Vorsitzenden des Hochschulrates und seines Stellvertreters, des Sprechers des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter und seiner zwei Stellvertreter, die Mitglieder des Sprecherrates, sowie des Vorsitzenden des Konvents der Studierenden, des Vorsitzenden des Sprecherrates, des Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungen mit ihren jeweiligen Stellvertretern gelten folgende allgemeine Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 23

Abstimmungen

- (1) ¹Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Wahlgremiums bis zu Beginn des Wahlgangs gemacht werden. ²Über Wahlvorschläge kann nur abgestimmt werden, wenn das Einverständnis der vorgeschlagenen Bewerber zur Kandidatur vorliegt.
- (2) ¹Das jeweils zuständige Wahlgremium bestimmt einen Wahlleiter. ²Vor Beginn der Wahl stellt der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums fest.
- (3) ¹Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind mit den Maßgaben des § 31 Abs. 3 zulässig und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.
- (4) ¹Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung und ohne Aussprache durchgeführt; die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidaten gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
 2. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
 3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 4. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 24

Wahlergebnis

- (1) ¹Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. ²Über den Ablauf der Wahl ist eine vom Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- (2) ¹Ist nur ein Kandidat zu wählen, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Wahlgremiums erhält. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so findet, wenn nicht ein neues Wahlverfahren eingeleitet wird, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; führt dieser wiederum zur Stimmengleichheit gilt Abs. 4. ⁵Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt, ist er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (3) ¹Sind mehrere Kandidaten zu wählen, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. ²Bei Stimmengleichheit ist bezüglich der betroffenen Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchzuführen. ³Bei erneuter Stimmengleichheit gilt Abs. 4.
- (4) Kommt die Wahl nicht zustande, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten und durchzuführen.

§ 25

Annahme der Wahl

- (1) ¹Der jeweilige Wahlleiter teilt den Gewählten das Wahlergebnis unverzüglich mit und fordert sie auf, entweder in der Wahlsitzung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl als angenommen. ³Wird die Wahl aus einem wichtigen Grund im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG nicht angenommen, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten und durchzuführen.
- (2) Der Wahlleiter sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

V. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 26

Anwendungsbereich

Für den Geschäftsgang der Kollegialorgane und sonstigen Gremien gelten die folgenden Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 27

Geschäftsordnungen

Die Kollegialorgane und die anderen Gremien geben sich Geschäftsordnungen nach Bedarf.

§ 28

Belehrung der Gremienmitglieder

Die Mitglieder der Kollegialorgane und anderen Gremien werden zu Beginn ihrer Amtszeit vom Vorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 18 Abs. 3 BayHSchG hingewiesen.

§ 29

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen

¹Die Kollegialorgane und die anderen Gremien tagen in Sitzungen. Sie sind mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ²Sie werden vom jeweiligen Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihm erstellten Tagesordnung geladen. ³Der Vorsitzende leitet die Sitzung. ⁴Die Kollegialorgane und die anderen Gremien sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidiums zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁵Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁶Der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden; das Verlangen ist schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen. ⁷Die Ladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail und grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Sitzung.

§ 30

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Wird ein Kollegialorgan oder ein sonstiges Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung – für die eine Frist von mindestens zwei Tagen einzuhalten ist – muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 31

Beschlussfassung

- (1) ¹Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für Entscheidungen über Personalangelegenheiten gilt Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayH-SchG.
- (3) Schriftliche Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder des jeweiligen Gremiums oder auf einen gewählten Ersatzvertreter für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen sind zulässig; jedes Mitglied kann nur die Stimmen von insgesamt zwei Mitgliedern auf sich vereinigen.
- (4) Bei Prüfungsgremien sind Stimmrechtsübertragungen, geheime Abstimmungen und Stimmenthaltungen nicht zulässig.

§ 32

Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung

- (1) ¹Die Kollegialorgane und sonstige Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten

behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden.
- (3) Mit Zustimmung der Mitglieder eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums kann der Vorsitzende Sachkundige im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte gastweise zuziehen.

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Übergangsvorschriften

Abweichend von § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Dekane, Prodekane und Studiendekane, deren Amtszeit am 1. Oktober 2007 beginnt, noch von den bis zum 30. September 2007 amtierenden Fachbereichsräten gewählt.

§ 34

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. ²Art. 98 und Art. 99 BayHSchG bleiben unberührt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 6. November 2000 (KWMBI II 2001, S. 308) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Mai 2007, Az.: IX/7-H 2311.BAY.-9c/11 516-2.

Bayreuth, 25. Juni 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juni 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juni 2007.